

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 20/14 B

L 10 R 1262/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 R 2938/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2013 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 19.12.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens hat sie einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt.
- 3 1. Der Antrag der Klägerin auf PKH wird abgelehnt. Er ist bereits durch die Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung hinfällig geworden.
- 4 PKH ist ua dann nicht zu bewilligen, wenn ein Beteiligter nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aus seinem Vermögen aufzubringen (*§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1, § 115 Abs 3 ZPO*). Zum Vermögen gehören ua auch Ansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung, sofern - wie hier - eine konkrete Deckungszusage vorliegt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 73a Nr 4 S 4; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 73a RdNr 6g*).
- 5 2. Ungeachtet der Frage, ob der Klägerin wegen der versäumten Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*§ 73 Abs 4 SGG*) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist (*§ 67 SGG*), bleibt die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, weil die Klägerin die ausschließlich geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht formgerecht dargelegt hat (*§ 160 Abs 1 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 6 Wird die Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung begehrt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet und schlüssig dargelegt werden, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff*).
- 7 Die Beschwerdebegründung der Klägerin vermag diese Erfordernisse nicht ansatzweise zu



erfüllen. Sie führt zwar als Frage von grundsätzlicher Bedeutung an,

"ob eine seelisch bedingte Störung auch in dem Falle für die Begründung einer Erwerbsminderung ausscheidet, in welchem der Betroffene sich zwar in ärztlicher Behandlung befindet, ärztlicherseits jedoch keine bzw. keine ausreichende Therapie, insbesondere in Form einer Medikation, erfolgt und der Betroffene auf die Notwendigkeit einer solchen auch nicht durch den Arzt hingewiesen wurde."

- 8 Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der von der Klägerin formulierten Frage um eine Rechtsfrage iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG handelt. Jedenfalls fehlen Ausführungen, weshalb die genannte Frage oberstgerichtlicher Klärung bedarf; die Klägerin behauptet noch nicht einmal, dass sich die Antwort zu der von ihr aufgeworfenen Fragestellung weder aus dem Gesetz noch aus der bisherigen Rechtsprechung des BSG ergibt. Allein ihre schlichte Behauptung, die gestellte Frage sei "nicht so gut wie unbestritten", reicht zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht aus.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

